






DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

Psychotherapie **Aktuell**

9. Jahrgang | Heft 2.2017



-  Beschwerlicher Start für die neue Psychotherapie-Richtlinie
-  Umsetzung der neuen Psychotherapie-Richtlinie in der Praxis
-  (Aus)Bildungskosten – So gibt es Geld vom Finanzamt

A photograph of a person's arm and hand holding two books and a piggy bank. The person is wearing a dark purple long-sleeved shirt. The piggy bank is light blue and pig-shaped. The books have dark red covers and white pages. The background is plain white.

Christiane Müller

(Aus)Bildungskosten

So gibt es Geld vom Finanzamt

(Aus) Bildung ist der beste Reiseproviant für die Reise zum hohen Alter, wusste schon Aristoteles. Doch bis dahin ist es für angehende Psychotherapeuten ein langer und vor allem teurer Weg, den viele gar nicht bis zum Ende durchhalten.

Schon den Zugang zum Psychologiestudium erhält nur derjenige, dessen Abiturschnitt zumindest bei einer Eins vor dem Komma liegt. Mit dem Studium ist es jedoch noch lange nicht getan. Denn was danach kommt, ist die erste Nervenprobe für die künftigen Psychotherapeuten. PiA sind sie nun, das steht ganz offiziell für „Psychotherapeut in Ausbildung“. Fragt man die PiA, so fühlen sie sich eher als „Psychotherapeut in Ausbeutung“. Das Praxisjahr wird meist nicht bezahlt, die Kosten für die notwendigen Seminare sind hoch und das Leben muss dennoch finanziert werden. Die, die es schaffen und am Ende tatsächlich fertige Psychotherapeuten sind und als solche endlich therapieren dürfen, sind oft hoch verschuldet.

Auch danach ist das Thema Fortbildung weiter präsent, denn Psychotherapeuten sind nach ihrer Berufsordnung – alle vertragsärztlich zugelassenen Psychotherapeuten zudem auch nach § 95d SGB V – zur fachlichen Fortbildung verpflichtet.

Doch es gibt finanzielle Unterstützung seitens des Finanzamtes. Denn Aus- und Fortbildungskosten können steuerlich berücksichtigt werden. Die Frage ist nur, in welcher Höhe. Aktuell gibt es nämlich noch immer einen Unterschied zwischen unbegrenzt abziehbaren Fort- und Weiterbildungskosten (Werbungskosten) einerseits und begrenzt abziehbaren Berufsausbildungskosten (Sonderausgaben) andererseits.

Studienkosten sind nur begrenzt abziehbar

Kosten für ein erstes Studium oder eine erste Ausbildung sind nur in

begrenztem Umfang, d.h. jährlich bis zu einem Betrag von 6.000 € als Sonderausgaben abziehbar. Außerdem dürfen diese Aufwendungen weder zu negativen Einkünften führen noch in kommende Jahre vorgetragen werden. Das bedeutet, dass sich die Kosten nur dann steuerlich auswirken, wenn im gleichen Jahr auch steuerpflichtige Einkünfte, z.B. durch einen Nebenjob erzielt werden.

Hinweis: Bei all denjenigen, deren (Neben-)Einkünfte nach Abzug der Vorsorgeaufwendungen für Kranken- und Rentenversicherung nicht mehr als 8.820 € (steuerlicher Grundfreibetrag 2017) betragen, wirken sich die Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium nach derzeitigem Rechtsstand steuerlich überhaupt nicht aus.

Erste oder zweite Ausbildung

Unter erster Ausbildung versteht der Gesetzgeber seit Anfang des Jahres 2015

- eine geordnete Ausbildung, die
- mit einer Mindestdauer von 12 Monaten (bei vollzeitiger Ausbildung) und
- mit einer Abschlussprüfung

durchgeführt wird.

Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Eine Berufsausbildung hat auch derjenige abgeschlossen, der die Abschlussprüfung einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von 12

Monaten bestanden hat, ohne dass er zuvor die entsprechende Berufsausbildung durchlaufen hat.

Für Studenten, die nach ihrem abgeschlossenen Bachelorstudium noch einen Masterstudiengang absolvieren, gilt: Das Bachelorstudium zählt als Erstausbildung, der Master als Zweitausbildung. Folglich können alle Aufwendungen, die im Bachelorstudium angefallen sind, lediglich begrenzt bis zur Höhe von maximal 6.000 € als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, während die Aufwendungen im Masterstudium in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten anerkannt werden.

Eine Ausnahme gilt nur für Studenten, die ihr (Erst)Studium dual, d.h. im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolvieren. Sie können alle Aufwendungen für ihr Studium als Werbungskosten geltend machen.

Fort- und Weiterbildungskosten sind unbegrenzt abziehbar

Die Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder nach einem abgeschlossenen Studium sind Fortbildungskosten. Das gilt auch für Weiterbildungen in einem ausgeübten Beruf oder für ein Studium der Psychologie nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Dabei ist es unerheblich, ob die Erstausbildung einen inhaltlichen Bezug zum nachfolgenden Studium oder zur angestrebten beruflichen Tätigkeit aufweist.

Die Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit bzw. als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit abziehbar. Vorteilhaft hierbei: Es gibt keine Begrenzung auf 6.000 € jährlich, sondern die Wer-

Es kann sich lohnen, vor dem Studium zunächst eine mindestens zwölfmonatige Erstausbildung zu absolvieren

bungskosten bzw. Betriebsausgaben sind unbegrenzt abziehbar. Ein weiteres Plus liegt in der Möglichkeit, Verluste auf kommende Jahre vortragen zu können.

Für junge Menschen am Anfang ihres Berufsweges lohnt es sich unter Umständen, nicht gleich mit einem Psychologiestudium zu starten, sondern zunächst eine mindestens zwölfmonatige steuerlich anerkannte Erstausbildung zu absolvieren. Auf diese Weise wird das teurere und zeitlich länger dauernde Psychologiestudium zur Zweitausbildung, die so steuerlich maximal gefördert werden kann. Alle Aufwendungen, die im Rahmen dieses (zweiten) Studiums anfallen, können im Rahmen der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Jahres geltend gemacht werden.

Verlustvortrag spart Steuern

Sofern in einem Jahr die Aufwendungen für die Fort- und Weiterbildung höher sind, als die erhaltenen beruflichen Einnahmen, ergibt sich ein Verlust, der auf Antrag vom Finanzamt festgestellt wird. Unter Umständen kann so über Jahre hinweg ein Verlustvortrag in beträchtlicher Höhe anwachsen. Wenn in späteren Jahren dann steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden, wird dieser Verlust sukzessive gegengerechnet und mindert dann die aktuelle Steuerlast.

Wichtig ist aber, die Frist für den Antrag auf Verlustfeststellung nicht zu verpassen. Denn wer laut

Einkommensteuergesetz nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, hat hierfür nur vier Jahre Zeit. Das bedeutet, dass die Einkommensteuererklärung des Jahres 2013 inklusive des Antrags auf Verlustfeststellung nur noch bis zum 31.12.2017 eingereicht werden kann. Danach verfällt diese Möglichkeit ersatzlos.

Welche Kosten sind steuerlich abzugsfähig?

Alles, was beruflich veranlasst und angemessen ist, darf grundsätzlich steuerlich berücksichtigt werden. So zum Beispiel:


- Semesterbeiträge, Studien- und Prüfungsgebühren
- Zinsaufwendungen für Studienkredite
- Portokosten
- Kopierkosten, u.a. auch für die Bachelor- oder Masterarbeit
- Fachliteratur, Büromaterial wie Ordner, Papier, Stifte
- Laptop/Computer, Drucker und notwendige Software
- Arbeitsplatzeinrichtung wie Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Schreibtischlampe, Taschenrechner
- Kosten für Telefon- und Internetnutzung
- Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte, privaten Lerngruppen, Repetitorien
- Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung am Studienort
- Reise- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen für Studienreisen, Praktika u.a.

Ungleichbehandlung zwischen Erst- und Zweitausbildung ist verfassungswidrig

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) ist die Ungleichbehandlung zwischen Erst- und Zweitausbildung verfassungswidrig (Beschluss vom 17.07.2014, Az. VI R 8/12 und VI R 2/12). Sei-

ner Meinung nach müssen alle Bildungsaufwendungen, die nach dem Abitur oder sonstigem Schulabschluss entstehen, gleichermaßen als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Da dies gesetzlich derzeit noch ausgeschlossen ist, müssen nunmehr die Bundesverfassungsrichter darüber entscheiden.

Empfehlung

Vor dem Hintergrund des noch ausstehenden Urteils der Verfassungsrichter sollten auch die Kosten der Erstausbildung in der Steuererklärung als Werbungskosten vermerkt werden. Sofern das Finanzamt die Aufwendungen lediglich als Sonderausgaben berücksichtigt, Werbungskosten sich aber steuerlich (mehr) auswirken würden, empfiehlt sich die Einlegung eines Einspruchs mit Verweis auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren (Az. 2 BvL 25/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 22/14, 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14 und 2 BvL 27/14). Wir unterstützen Sie dabei gern. 

Alles, was beruflich veranlasst und angemessen ist, darf grundsätzlich steuerlich berücksichtigt werden



Christiane Müller

Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Wittenberg, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen.

E-Mail: admedio-wittenberg@etl.de